

*Ablauf der Referendumsfrist: 27. Juni 1962*

**Bundesgesetz**  
über  
**die Änderung des Bundesgesetzes betreffend den  
Postverkehr sowie des Bundesgesetzes betreffend den  
Telegraphen- und Telephonverkehr**  
**(Anpassung von Post- und Telephontaxen)**  
(Vom 9. März 1962)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1961<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924<sup>2)</sup> betreffend den Postverkehr (Postverkehrsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 12, Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die Taxen für Briefe bis 250 g betragen 10 Rappen im Nahverkehr und 20 Rappen im Fernverkehr.

<sup>2</sup> Für Briefe, die vom Absender nicht oder ungenügend frankiert worden sind, beträgt die Portotaxe das Doppelte der fehlenden Frankatur.

A. Taxen  
I. Klein-  
sendungen  
1. Briefe

Art. 15, Abs. 3

<sup>3</sup> Unfrankierte Warenmuster sowie Warenmuster ohne Adresse über 50 g werden nicht befördert. Für ungenügend frankierte Warenmuster beträgt die Portotaxe das Doppelte der fehlenden Frankatur.

<sup>1)</sup> BBl 1961, I, 1129.

<sup>2)</sup> BS 7, 754.

## Art. 19, Abs. 2

<sup>2</sup> Drucksachen ohne Adresse über 100 g werden nicht befördert.

## Art. 21

II. Eingeschriebene Kleinsendungen  
1. Im allgemeinen

<sup>1</sup> Auf Verlangen des Absenders werden Briefe, Postkarten, Betreibungsurkunden, Warenmuster, Blindenschriften und gewöhnliche Drucksachen eingeschrieben.

<sup>2</sup> Die vom Absender im voraus zu entrichtende Zuschlagstaxe für die Einschreibung beträgt 80 Rappen.

## Art. 22

2. Gerichts-urkunden

Für die Beförderung von Gerichtsurkunden bis 1 kg sowie für ihre Einschreibung und für die Rücklieferung des Doppels oder des Empfangscheines an den Absender wird die Brieffaxe nach Artikel 12 bzw. die Taxe für uneingeschriebene Pakete nach Artikel 23, Absatz 1, Buchstabe *a* sowie eine einheitliche Zuschlagstaxe von 70 Rappen erhoben.

## Art. 23

III. Paket-sendungen

<sup>1</sup> Die Taxen für Postpakete betragen:

## a. Uneingeschriebene Pakete

über 250 g bis 1 kg . . . . .	40 Rappen
über 1 kg bis 2½ kg . . . . .	60 Rappen
über 2½ kg bis 5 kg . . . . .	90 Rappen

## b. Eingeschriebene Pakete

bis 250 g . . . . .	40 Rappen
über 250 g bis 1 kg . . . . .	60 Rappen
über 1 kg bis 2½ kg . . . . .	90 Rappen
über 2½ kg bis 5 kg . . . . .	130 Rappen
über 5 kg bis 7½ kg . . . . .	170 Rappen
über 7½ kg bis 10 kg . . . . .	220 Rappen
über 10 kg bis 15 kg . . . . .	280 Rappen

	bis 100 km	über 100 km
über 15 kg bis 20 kg . . . . .	4 Franken	6 Franken
über 20 kg bis 30 kg . . . . .	6 Franken	9 Franken
über 30 kg bis 40 kg . . . . .	8 Franken	12 Franken
über 40 kg bis 50 kg . . . . .	10 Franken	15 Franken

Bei Aufgabe am Vormittag wird für jedes eingeschriebene barfrankierte Paket bis 5 kg eine gegenüber den vorstehenden Ansätzen um 10 Rappen und für jedes derartige Paket über 5 kg eine um 20 Rappen ermässigte Taxe berechnet.

<sup>2</sup> Postpakete bis 5 kg werden nur auf Verlangen des Absenders eingeschrieben.

<sup>3</sup> Auf jedem Postpaket über 5 kg kann für die Ablieferung ins Haus eine Zustellgebühr von höchstens 1 Franken erhoben werden.

<sup>4</sup> Für unfrankierte uneingeschriebene und eingeschriebene Postpakete beträgt die Portotaxe die fehlende Frankatur mit einer Zuschlagstaxe von 30 Rappen.

<sup>5</sup> Für Paketsendungen im Durchgangsverkehr können besondere Gebühren festgesetzt werden.

#### Art. 24, Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Für Wertsendungen wird ausser der Taxe für eingeschriebene Postpakete folgende Werttaxe erhoben:

für Wertangaben bis 300 Franken . . . . .	20 Rappen
für Wertangaben über 300 Franken bis 500 Franken . . . . .	30 Rappen
hierzu für je weitere 500 Franken oder einen Bruchteil davon . . . . .	10 Rappen

<sup>2</sup> Für jede ins Haus abgelieferte Wertsendung mit Wertangabe von mehr als 1000 Franken kann eine Zustellgebühr erhoben werden.

#### Art. 30, Abs. 4

<sup>4</sup> Für Nachnahme-Kleinsendungen (Nachnahme-Briefpostsendungen), die gewisse Mass- oder Gewichtsgrenzen überschreiten, kann die Aufgabe als Postpaket vorgeschrieben werden.

#### Art. 32, Abs. 1

<sup>1</sup> Die Taxe für Postanweisungen beträgt:

bis 20 Franken . . . . .	30 Rappen
über 20 Franken bis 100 Franken . . . . .	40 Rappen
hierzu für je weitere 100 Franken oder einen Bruchteil davon bis 500 Franken . . . . .	10 Rappen
hierzu für je weitere 500 Franken oder einen Bruchteil davon . . . . .	10 Rappen

#### Art. 34, Abs. 1

<sup>1</sup> Für Aufträge im Rechnungsvverkehr werden vom Rechnungshaber folgende Taxen erhoben:

a. für Einzahlungen bis 5 Franken . . . . .	5 Rappen
für Einzahlungen über 5 Franken bis 20 Franken . . . . .	10 Rappen
für Einzahlungen über 20 Franken bis 100 Franken . . . . .	15 Rappen
für Einzahlungen über 100 Franken bis 200 Franken . . . . .	25 Rappen

hierzu für je weitere 100 Franken oder einen Bruchteil davon bis 500 Franken . . . . .	5 Rappen
hierzu für je weitere 500 Franken oder einen Bruchteil davon . . . . .	10 Rappen
b. für Auszahlungen bei der Zahlstelle eines Checkamtes:	
bis 100 Franken . . . . .	10 Rappen
über 100 Franken bis 500 Franken . . . . .	15 Rappen
hierzu für je weitere 500 Franken oder einen Bruchteil davon . . . . .	5 Rappen
c. für Zahlungsanweisungen:	
bis 20 Franken . . . . .	20 Rappen
über 20 Franken bis 100 Franken . . . . .	25 Rappen
über 100 Franken bis 500 Franken . . . . .	35 Rappen
hierzu für je weitere 500 Franken oder einen Bruchteil davon . . . . .	5 Rappen

## Art. 49

c. Haftpflicht  
für das  
Reisegepäck

Die PTT-Betriebe haften für das taxfreie Handgepäck sowie für das taxpflichtige Reisegepäck gleich wie für eingeschriebene Paketsendungen.

## Art. 50, Abs. 3 und 4

<sup>3</sup> Durch vorbehaltlose Annahme bei der Ablieferung erlöschen alle Ansprüche gegen die PTT-Betriebe wegen Beschädigung oder Beraubung, sofern der Empfänger nicht glaubhaft macht, dass der Schaden an der Paket- oder Wertsendung während der Postbeförderung entstanden ist und bei der Ablieferung äusserlich nicht erkennbar war.

<sup>4</sup> Der nachträgliche Anspruch muss bei Wertsendungen spätestens am nächsten Werktag und bei Paketsendungen spätestens am siebenten Tag nach der Ablieferung geltend gemacht werden.

## Art. 51, Abs. 1 bis 4

<sup>1</sup> Für uneingeschriebene Sendungen sind die PTT-Betriebe nicht haftpflichtig.

<sup>2</sup> Für den Verlust einer eingeschriebenen Kleinsendung vergüten sie den nachgewiesenen Schaden, höchstens aber 75 Franken.

<sup>3</sup> Für den Verlust einer eingeschriebenen Paketsendung entschädigen sie den Wert, den eine Sache derselben Art und Beschaffenheit am Aufgabeort zur Zeit der Aufgabe hatte, höchstens aber 35 Franken für jedes Kilogramm.

<sup>4</sup> Für den Verlust einer Wertsendung haben die PTT-Betriebe Entschädigung in der Höhe des angegebenen Wertes zu leisten, sofern sie nicht

beweisen, dass der Wert der Sendung zur Zeit der Aufgabe am Aufgabeort geringer war. Handelt es sich um Wertpapiere, die gerichtlich kraftlos erklärt werden können, so hat der Eigentümer zur Durchführung des Verfahrens seine Rechte bis zum Betrag des angegebenen Wertes den PTT-Betrieben abzutreten.

#### Art. 52, Abs. 1

<sup>1</sup> Bei Beschädigung oder Beraubung einer eingeschriebenen Paket-sendung vergüten die PTT-Betriebe den nachgewiesenen Schaden an der Ware, höchstens aber 35 Franken für jedes Kilogramm fehlenden oder beschädigten Gutes.

#### Art. 53

Wird eine eingeschriebene Kleinsendung, eine eingeschriebene Paket- oder eine Wertsendung über die ordentliche Lieferfrist hinaus um mehr als 24 Stunden verspätet, so wird der nachgewiesene Schaden, höchstens aber ein Betrag von 35 Franken vergütet.

cc. Bei Ver-  
spätung

#### Art. 54, Abs. 6

<sup>6</sup> Wird durch Verschulden der PTT-Betriebe im Einzugsauftrags- oder im Post- und Zahlungsanweisungsverkehr eine Auszahlung oder die Übergabe eines Einzugsauftrages an den Protest- oder Betreibungsbeamten um mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus verspätet, so wird der nachgewiesene Schaden, höchstens aber ein Betrag von 35 Franken, ersetzt. Bei verspäteter Gutschrift von einbezahlten oder überwiesenen Beträgen auf Checkrechnung wird für die Zeit der Verspätung über die ordentliche Erledigungsfrist hinaus ein in der Postordnung festzusetzender Zins vergütet.

## II

Das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1922<sup>1)</sup> betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr (Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz) wird wie folgt geändert und ergänzt:

#### Art. 30

Die Taxe für eine Verbindung innerhalb des nämlichen Ortsnetzes beträgt 10 Rappen; für Verbindungen, die von öffentlichen Sprechstationen aus hergestellt werden, bleibt Artikel 32<sup>bis</sup> vorbehalten.

B. Gesprächs-  
arten und Taxen  
1. Teilnehmer-  
gespräche  
a. Orts-  
gespräche

#### Art. 31

<sup>1</sup> Bei der Zeitimpulstaxierung sind für die folgenden Zeitabschnitte eines Ferngesprächs je 10 Rappen zu entrichten:

<sup>1)</sup> BS 7, 867.

- a. von Montag bis Samstag zwischen 8 und 18 Uhr:
- 90 Sekunden bei Entfernungen bis 10 km (Nachbarzone)
  - 60 Sekunden bei Entfernungen von über 10 bis 20 km (I. Zone)
  - 36 Sekunden bei Entfernungen von über 20 bis 50 km (II. Zone)
  - 26 Sekunden bei Entfernungen von über 50 bis 100 km (III. Zone)
  - 18 Sekunden bei Entfernungen von über 100 km (IV. Zone)
- b. von Montag bis Samstag zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonntagen zwischen 0 und 24 Uhr:
- 90 Sekunden bei Entfernungen bis 10 km (Nachbarzone)
  - 60 Sekunden bei Entfernungen von über 10 bis 50 km (I. und II. Zone)
  - 45 Sekunden bei Entfernungen von über 50 bis 100 km (III. Zone)
  - 30 Sekunden bei Entfernungen von über 100 km (IV. Zone)

Angebrochene Zeitabschnitte am Schluss des Gesprächs werden voll taxiert.

<sup>2</sup> Die PTT-Betriebe treffen die technischen Änderungen zur schrittweisen Einführung der Zeitimpulstaxierung.

<sup>3</sup> Wo die Zeitimpulstaxierung noch nicht eingeführt ist, sind für je drei Minuten, die ein Gespräch dauert, oder einen Bruchteil dieser Zeit folgende Taxen zu entrichten:

- a. von Montag bis Samstag zwischen 8 und 18 Uhr:
- 20 Rappen bei Entfernungen bis 10 km (Nachbarzone)
  - 30 Rappen bei Entfernungen von über 10 bis 20 km (I. Zone)
  - 40 Rappen bei Entfernungen von über 20 bis 50 km (II. Zone)
  - 60 Rappen bei Entfernungen von über 50 bis 100 km (III. Zone)
  - 80 Rappen bei Entfernungen von über 100 km (IV. Zone)
- b. von Montag bis Samstag zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonntagen zwischen 0 und 24 Uhr:
- 20 Rappen bei Entfernungen bis 10 km (Nachbarzone)
  - 30 Rappen bei Entfernungen von über 10 bis 100 km (I.–III. Zone)
  - 50 Rappen bei Entfernungen von über 100 km (IV. Zone)

<sup>4</sup> Die Entfernungen werden in der Regel nach der Luftlinie zwischen den Hauptämtern der Netzgruppen und innerhalb der Netzgruppen zwischen dem Hauptamt und den Knotenämtern gemessen. Innerhalb eines Knotenamtsbereiches gilt in der Regel ein einheitlicher Tarif.

#### Art. 32<sup>bis</sup>

2.<sup>bis</sup> Gespräche auf öffentlichen Sprechstationen mit Zeitimpulstaxierung

<sup>1</sup> Für eine von einer öffentlichen Sprechstation aus hergestellte Verbindung im Ortsverkehr beträgt die Taxe 10 Rappen für 3 Minuten Gesprächsdauer.

<sup>2</sup> Für Ferngespräche gelten die Taxen nach Artikel 31, Absatz 1.

<sup>3</sup> Für die Benützung einer öffentlichen Sprechstation erheben die PTT-Betriebe folgende Taxzuschläge:

- a. im Ortsverkehr und im Verkehr mit der Nachbarzone (bis auf 10 km) 10 Rappen für ein Gespräch;
- b. im Fernverkehr von 10 km an (I.-IV. Zone) 20 Rappen für ein Gespräch.

#### Art. 47

Der Bundesrat kann die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Taxen herabsetzen, die Entfernungsstufen erhöhen und die Zeitabschnitte bei der Zeitimpulstaxierung verlängern. Eine Änderung im entgegengesetzten Sinne kann nur auf dem Gesetzesweg erfolgen.

B. Taxänderungen

#### III

<sup>1</sup> Die Bestimmungen der Abschnitte I und II dieses Gesetzes treten gleichzeitig in Kraft. Den Zeitpunkt bestimmt der Bundesrat.

<sup>2</sup> Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 9. März 1962.

Der Präsident: **Bringolf**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 9. März 1962.

Der Präsident: **Vaterlaus**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 9. März 1962.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

5764

Datum der Veröffentlichung: 29. März 1962

Ablauf der Referendumsfrist: 27. Juni 1962

---

## **Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr sowie des Bundesgesetzes betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr (Anpassung von Post- und Telephontaxen) (Vom 9. März 1962)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1962
Date	
Data	
Seite	715-722
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 662

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.